



Datum: 29.08.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Jahresabschluss 2016**a) Feststellung des Jahresabschlusses****b) Verwendung des Jahresergebnisses****c) Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW***Produktgruppe: 11.02 Rechnungsprüfung*1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schmallenberg fasst folgende Beschlüsse:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2016 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 212.320.682,86 € sowie die Ergebnisrechnung 2016 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 5.772.695,53 € fest und genehmigt die in der Anlage zur Kenntnis und Genehmigung dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- 1.2 Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 5.772.695,53 € anteilig mit 3.420.291,03 € der Ausgleichsrücklage und mit 2.352.404,50 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 1.3 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage IX/866 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2016 vom 01.08.2017 sowie der Bericht der Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nebst Anhang und Lagebericht vom 20.07.2017 zur Beratung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 12.09.2017 über die Übernahme der Prüfberichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer nach § 101 Ge-

meindeordnung NRW (GO). Über das Ergebnis wird im Rahmen der Ratssitzung mündlich berichtet.

Über-/Außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlungen (upl/apl)

Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Unerheblichkeit (<10.000 €) der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (>10.000 €), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Des v. g. besonderen Verfahrens nach § 83 GO NRW bedarf es nicht, wenn erst im Rahmen des Jahresabschlusses ein Bedarf für über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen, die wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, festgestellt wird. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei Bestätigung und der Rat bei der Feststellung des Jahresabschlusses den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen (§§ 95 und 96 GO NRW).

Die gesamten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des IV. Quartals des Jahres 2016 sind in Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt. Bei den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 72.875,14 € handelt es sich im Einzelnen um Überschreitungen, die unter dem Betrag von 10.000 € liegen und daher keiner Genehmigung bedürfen. Sie werden der Stadtvertretung bekannt gegeben. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.719.166,65 € entstanden, welche im Einzelnen den Betrag von 10.000 € überschreiten und daher der Genehmigung durch die Stadtvertretung bedürfen.

Weiteres Verfahren:

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NW wird der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Kommunalaufsicht beim Hochsauerlandkreis unverzüglich angezeigt. Der Jahresabschluss wird öffentlich bekannt gemacht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.